

## A. Einleitung

Wer Opfer einer Straftat geworden ist, hat den berechtigten und anerkannten Wunsch, am Strafverfahren gegen den\*die Täter\*in beteiligt zu werden.<sup>1</sup> Dies gilt umso mehr, je stärker der Viktimisierungsgrad ist, da die verletzte Person dem durch die Straftat empfundenen Ausgeliefertsein begegnen möchte, indem sie als Verfahrenssubjekt im Strafverfahren einbezogen wird.<sup>2</sup>

In der Praxis zeigt sich vor allem durch die sukzessive angepasste Ruhenregelung des § 78b StGB, dass das lange Ruhen der Verjährungsfrist häufig dazu führt, dass Verletzte erst nach einem längeren Überlegungsprozess bewusst eine Strafanzeige erstatten. Insbesondere wenn der\*die Täter\*in aus dem familiären oder häuslichen Umfeld kommt, wird die Strafanzeige nicht selten später im Erwachsenenalter erstattet. Dieser Schritt wird regelmäßig nach langjähriger therapeutischer Begleitung bewusst getan, um sich final gegen den\*die Täter\*in zu erheben. Der Wunsch, sich aktiv am Strafverfahren beteiligen zu können, muss daher auch in dem Kontext gesehen werden, dass Betroffene dadurch die Passivität der Opferrolle verlassen wollen.

Nach einer empirischen Forschung aus dem Jahr 1995 fühlen sich Verletzte insbesondere schwerer Straftaten von den Strafverfolgungsbehörden allerdings nicht ausreichend gesehen; sie wünschen sich eine stärkere Möglichkeit der Einflussnahme auf das Strafverfahren.<sup>3</sup> Die Untersuchung erfolgte neun Jahre nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz). Seitens des Gesetzgebers wird die Stellung der verletzten Person im Strafverfahren seit 1986 kontinuierlich gestärkt. Durch das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren wurden unter anderem die Opferrechte in der Nebenklage angepasst; insbesondere wurde der Abschnitt „Sonstige Befugnisse des Verletzten“ in die Strafprozessordnung (StPO) aufgenommen, der vor allem die Informationsrechte der verletzten Person gesetzlich normiert hat. Seit 1995 wurde allerdings

---

1 *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, S. 294; *Kleinert*, Persönliche Betroffenheit und Mitwirkung, S.42.

2 *Kleinert*, Persönliche Betroffenheit und Mitwirkung, S.42 f.

3 *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, S. 312 ff.

nicht nochmals differenziert untersucht, wie sich die Bedürfnisse verletzter Personen im Strafverfahren gegebenenfalls geändert haben, insbesondere wurde keine umfassende Evaluation der verbesserten Geschädigtenrechte vorgenommen.<sup>4</sup>

Eine der wesentlichen Bestimmungen, durch welche die Strafprozessordnung 1986 zugunsten der Opfer von Straftaten erweitert wurde, ist § 406e StPO, der Verletzten das Recht auf Akteneinsicht einräumt.

Diese Vorschrift hat für Geschädigte besondere Bedeutung, da die Akteneinsicht Einblick in das Verfahren und vor allem den Verfahrensstand erlaubt. Für Verletzte sind in der anwaltlichen Praxis bestimmte Informationen aus der Akte wichtig; dazu gehören die Fragen, wie sich die beschuldigte Person verhält (schweigt oder bestreitet sie, zeigt sie sich vielleicht geständig?), wer die beschuldigte Person verteidigt und vor allem, ob die Verfahrensdauer absehbar ist. Für die anwaltliche Vertretung der verletzten Person ist die Akteneinsicht unabdingbar, um den Sachverhalt gänzlich zu erfassen, ohne die geschädigte Person zum Tatgeschehen selbst befragen zu müssen, sowie Anträge allgemein zu stellen, insbesondere aber Beweis-anträge möglichst früh im Verfahren in Erwägung ziehen zu können.

Dennoch war die Normierung des Akteneinsichtsrechts der verletzten Person bereits 1986 hoch umstritten, woran sich bis heute nichts geändert hat.

In der ursprünglichen Fassung des § 406e StPO, die am 1.4.1987 in Kraft trat, konnte die verletzte Person das Akteneinsichtsrecht nur über eine\*n Rechtsanwalt\*Rechtsanwältin ausüben, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wurde oder die Person zur Nebenklage berechtigt war. Der verletzten Person konnten unter den gleichen Voraussetzungen lediglich Auskünfte und Abschriften aus der Akte erteilt werden. Der Rechtsbeistand war darüber hinaus nur befugt, die Akte einzusehen; eine Überlassung der Akte in seinen Räumen konnte dagegen nur auf Antrag gewährt werden, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstanden. Auch in der ersten Fassung des Gesetzes waren wie bis heute in § 406e Abs. 2 StPO die Versagungsgründe geregelt: Die Akteneinsicht war (zwingend) zu versagen, soweit schutzwür-

---

4 Es liegt eine Untersuchung von *Busse/Volbert/Steller* zum Belastungserleben von Kindern in der Hauptverhandlung aus dem Jahr 1996 vor. Von Interesse wäre aber beispielsweise eine umfassende Erhebung zum Belastungserleben Geschädigter im gesamten Strafverfahren. Dadurch könnte der Einfluss der (nicht) vorhandenen Nebenklagevertretung und gegebenenfalls auch der psychosozialen Prozessbegleitung auf das Belastungserleben untersucht werden. Dies könnte die Grundlage für eine (bundesweite) Evaluation der noch relativ jungen psychosozialen Prozessbegleitung, § 406g StPO, sein.

dige Interessen der beschuldigten oder anderer Personen entgegenstanden; fakultativ konnte die Akteneinsicht versagt werden, soweit der Untersuchungszweck gefährdet erschien oder durch sie das Verfahren erheblich verzögert wurde. Zum 1.11.2000 wurde die Vorschrift erstmals marginal angepasst, eine inhaltlich nennenswerte Ergänzung folgte am 1.10.2009; der Versagungsgrund der Verzögerung des Strafverfahrens wurde in den Fällen der Nebenklageberechtigung der beantragenden Person beschränkt auf den Zeitraum, bevor die Staatsanwaltschaft den Abschluss der Ermittlungen in der Akte vermerkt hatte. Am 1.1.2010 wurde der Versagungsgrund der Gefährdung des Untersuchungszweckes auf eine mögliche Gefährdung in weiteren Strafverfahren erweitert. Die Änderung des § 406e StPO, welche am 1.1.2018 in Kraft trat, ermöglichte nunmehr der nicht anwaltlich vertretenen verletzten Person selbst, Einsicht in die Akte zu erhalten und amtlich verwahrte Beweisstücke unter Aufsicht zu besichtigen; bei nicht elektronisch geführten Akten besteht seitdem zudem die Möglichkeit, anstelle der Einsichtnahme in die Unterlagen Kopien aus den Akten an die verletzte Person zu übermitteln. Durch die am 1.7.2021 in Kraft getretene Änderung des § 406e Abs. 4 StPO wurde das Akteneinsichtsrecht auch auf Adhäsionsklageberechtigte im Sinne des § 403 S. 2 StPO erweitert.

Seit Inkrafttreten der Vorschrift kann die Akteneinsicht der verletzten Person folglich versagt werden, wobei insbesondere die Alternative des § 406e Abs. 2 S. 2 StPO von erheblicher Bedeutung ist. Diese ermöglicht eine Verweigerung der Akteneinsicht, wenn der Untersuchungszweck – auch in anderen Strafverfahren – gefährdet erscheint.

In der Praxis der Vertretung von Geschädigten ist die Möglichkeit, das Ersuchen um Akteneinsicht abzulehnen, von höchster Brisanz. Der Beschluss des OLG Hamburg vom 24.10.2014<sup>5</sup> betonte, dass in Fällen, in denen sich die Aussagen der angeklagten Person und einer weiteren Aussageperson diametral gegenüberstehen und keine anderen direkten Beweismittel vorhanden sind, das gerichtliche Ermessen im Sinne des § 406e Abs. 2 S. 2 StPO auf null reduziert sei. Diese so genannte Aussage-gegen-Aussage-Konstellation kommt insbesondere bei Sexualdelikten häufig vor. Die Polizeiliche Kriminalstatistik von 2022 verzeichnete 10.909 vollendete Fälle von Vergewaltigungen, sexuellen Nötigungen und sexuellen Übergrif-

---

5 OLG Hamburg, Beschl. v. 24.10.2014 – 1 Ws 110/14.

fen im besonders schweren Fall, einschließlich solcher mit Todesfolge, in denen solche Konstellationen auftreten können.<sup>6</sup>

Auch wenn die Rechtsprechung hinsichtlich der Ablehnung des Antrags auf Akteneinsicht gemäß § 406e Abs. 2 S. 2 StPO mittlerweile überwiegend wieder restriktiver entscheidet,<sup>7</sup> hat das OLG Hamburg mit seiner Entscheidung eine opferunfreundliche Tendenz gesetzt.

Die Opferrechte der Strafprozessordnung wurden seit ihrer Einführung auch seitens der Literatur und insbesondere der Verteidigung kritisch betrachtet. Eingehend und insgesamt ablehnend hat sich *Schünemann* in seinem Aufsatz „Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege“<sup>8</sup> mit dem Opferschutzgesetz und den darin enthaltenen Änderungen der Strafprozessordnung wie der Neuregelung des § 395 StPO und der Informations- und Beteiligungsrechte der §§ 406d bis 406h StPO auseinandergesetzt. Bis heute kommt kaum ein juristischer Beitrag, der sich kritisch über die opferrechtlichen Vorschriften der Strafprozessordnung zeigt, ohne einen Verweis auf den Aufsatz *Schünemanns* aus.

Möchte man das Akteneinsichtsrecht im Sinne des § 406e StPO beleuchten, muss man sich folglich mit dem Aufsatz *Schünemanns* und dessen Kritikpunkten – insbesondere auch aus heutiger Sicht – befassen.

### I. Ausgangspunkt der Untersuchung

Ausgangspunkt der Untersuchung des in § 406e StPO normierten Akteneinsichtsrechts muss daher die Kritik *Schünemanns* sein. Er kritisiert den Gesetzesentwurf des Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren im Jahr 1986 als Rückschritt für das moderne Strafrechtssystem.

*Schünemann* fasst die wesentlichen Kritikpunkte an den Beteiligungsrechten der Verletzten zusammen, insbesondere am Akteneinsichtsrecht. Diese kritische Betrachtung bildet die Grundlage weiterer Literaturstimmen zu den Rechten der Opfer im Strafverfahren. Die umfassende Analyse dieses Aufsatzes ist für die Untersuchung des Akteneinsichtsrechts von

---

6 <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=211742>.

7 Vgl. zum Beispiel die jüngere Entscheidung des OLG Köln, Beschl. v. 10.3.2022 – 2 Ws 41/22.

8 *Schünemann* NStZ 1986, 193 mit für diese Arbeit nicht relevanter Fortsetzung in NStZ 1986, 439.

grundlegender Bedeutung, da er eine zentrale Position in der kritischen Literatur zu den Rechten der Opfer im Strafverfahren einnimmt.

Die Arbeit konzentriert sich auf die Untersuchung der einzelnen Kritikpunkte *Schünemanns* mit Schwerpunkt auf seiner Kritik am Akteneinsichtsrecht im Sinne des § 406e StPO. Es soll untersucht werden, ob diese Aspekte, insbesondere nach heutigen Erkenntnissen, noch valide in der Diskussion um die Beteiligung des Opfers am Strafverfahren vorgebracht werden können.

## II. Stand der Forschung

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Akteneinsichtsrecht für verletzte Personen im Strafverfahren begann jedenfalls, als die Norm des § 406e StPO im Zuge des Opferschutzgesetzes von 1986 in die Strafprozessordnung aufgenommen wurde. Die Motivation hinter dem Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren von 1986<sup>9</sup> beruhte auf der Annahme des Gesetzgebers, dass die Belange der verletzten Person im Strafverfahren bis dahin unzureichend berücksichtigt worden seien. Insbesondere Opfer schwerwiegender Straftaten sollten das Bedürfnis verspüren, aktiv am Strafverfahren teilzunehmen und gleichzeitig vor Beeinträchtigungen durch den Verfahrensverlauf geschützt zu werden.<sup>10</sup>

Die Einführung des § 406e StPO in die Strafprozessordnung stieß in der Literatur zunächst auf erhebliche Kritik.<sup>11</sup> Insbesondere wurde bemängelt, dass die Argumentation des Gesetzgebers<sup>12</sup> nicht ausreichend berücksichtigte, warum die verletzte Person, deren Schutz durch das Strafverfahren (*nach* der ihr zugefügten Schädigung durch die Straftat) nicht mehr gewährleistet werden könne, eine Beteiligungsbefugnis erhalten sollte.<sup>13</sup> Vielmehr wurde die Stärkung der Offensivrechte des Opfers als primär durch ein Genugtuungsbedürfnis motiviert betrachtet.<sup>14</sup> Diese Stärkung der Rechte des Opfers wurde jedoch als ernsthafte „Schwächung der Verteidigungs-

---

9 BGBl. I 1986, S. 2496: Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz).

10 BT-Drucks. 10/5305.

11 Insbesondere *Schünemann* NStZ 1986, 193; *Weigend* NJW 1987, 1170.

12 BT-Drucks. 10/5305.

13 *Schünemann* NStZ 1986, 193.

14 *Schünemann* NStZ 1986, 193.

position“ kritisiert, da dem\*der Zeug\*in die Möglichkeit gegeben werde, seine\*ihre Aussage an bereits vorliegende Beweisergebnisse anzupassen.<sup>15</sup>

Einige Stimmen in der Literatur argumentieren auch heute noch, dass das Akteneinsichtsrecht der verletzten Person die Interessen der Strafrechtspflege erheblich beeinträchtigen könne; zudem wird auf die widerstreitenden Grundrechte der beschuldigten Person hingewiesen, insbesondere auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG).<sup>16</sup> Die Gewährung von Akteneinsicht und das Anwesenheitsrecht der geschädigten Person in der Hauptverhandlung gemäß § 406g Abs. 1 S. 1 StPO könnten darüber hinaus nach Ansicht einiger Kritiker\*innen zu einer ernsthaften Gefährdung der Wahrheitsfindung und somit zu einer Benachteiligung der beschuldigten Person führen.<sup>17</sup>

Diese Kontroverse hat dazu geführt, dass es in der Praxis als „gute Rechtspraxis“ bezeichnet wird, wenn die in der Nebenklage beteiligte Person auf ihr Recht nach § 406e StPO verzichtet.<sup>18</sup> In der Literatur gibt es jedoch auch Befürworter des Akteneinsichtsrechts der verletzten Person. Einige sehen dieses Recht als Ausprägung des rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG und als Anwendung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG, wobei die schutzwürdigen Interessen der beschuldigten Person nicht überwiegen.<sup>19</sup>

Die Rechtsprechung zu diesem Thema ist äußerst widersprüchlich. Nicht nur das OLG Hamburg<sup>20</sup> hat sich mit dem Thema des Akteneinsichtsrechts auseinandergesetzt: Das OLG Brandenburg hat mit Beschluss vom 6.7.2020 entschieden, dass nicht allein „die Rolle der Nebenklägerin als Zeugin in dem anhängigen Strafverfahren und die deshalb durch das Akteneinsichtsrecht grundsätzlich eröffnete Möglichkeit der ‚Präparierung‘ ihrer Aussage anhand des Akteninhalts“ dazu führen dürfe, die beantragte Akteneinsicht zu versagen.<sup>21</sup> Vielmehr vertraute der Senat auf die Zusage der Nebenklagevertreterin, ihrer Mandantin keine Akteninhalte zur Kenntnis zu geben. Es wurde insoweit angenommen, dass die Nebenklagevertreterin in Kenntnis der hohen Anforderungen des Bundesgerichtshofs<sup>22</sup> an die tatrichterliche Beweiswürdigung in Bezug auf Aussage-gegen-Aussa-

---

15 Schönemann NSTZ 1986, 193.

16 Riedel/Wallau NSTZ 2003, 393; Radtke NSTZ 2015, 105.

17 Herrmann ZIS 3/2010, 236.

18 Baumhöfener/Daber/Wenske NSTZ 2017, 562.

19 Lüderssen NSTZ 1987, 249.

20 OLG Hamburg, Beschl. v. 24.10.2014 – 1 Ws 110/14.

21 OLG Brandenburg, Beschl. v. 6.7.2020 – 1 Ws 81/20.

22 Statt vieler: BGH, Urt. v. 30.7.1999 – 1 StR 618/98.

ge-Konstellationen und die dazugehörige Konstanzanalyse den Beweiswert der Aussage ihrer Mandantin nicht hätte schmälern wollen.

Demgegenüber hielt der BGH mit Beschluss vom 15.3.2016<sup>23</sup> bereits fest, dass kein Rechtssatz existiere, nach dem eine Kenntnis der Verfahrensakte die Unrichtigkeit der in der Hauptverhandlung erfolgten Aussage der Aussageperson indiziere; das Tatgericht sei nicht dazu angehalten, sich im Rahmen der Beweiswürdigung mit der Erteilung der Akteneinsicht im Sinne des § 406e StPO auseinanderzusetzen.

Abermals anders argumentierte das Landgericht Köln<sup>24</sup>: Die Kammer setzte sich im Beschluss vom 29.9.2020 mit der oben genannten Rechtsprechung des OLG Brandenburg in der Form auseinander, dass nach Ansicht der Kammer eine Versicherung der Nebenklagevertretung, dem Mandanten keine Akteninhalte zur Kenntnis zu geben, nicht ausreiche, um der Gefährdung des Untersuchungszwecks zu begegnen, da eine solche Versicherung „rechtlich nicht bindend und ihre Einhaltung [...] nicht überprüfbar“ sei.

Sowohl die Berechtigung der Mitwirkungsrechte der Verletzten von Straftaten in der Strafprozessordnung als auch der jeweilige Umgang mit diesem vom Gesetzgeber eingeräumten Recht sind äußerst umstritten.

### III. Gang der Darstellung und Struktur der Arbeit

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich schwerpunktmäßig auf das Akteneinsichtsrecht als zentrales Element der Rechte der Verletzten im Strafverfahren. Dabei werden die einzelnen Kritikpunkte *Schünemanns* bezüglich der Beteiligungsrechte im Allgemeinen sowie des Akteneinsichtsrechts im Speziellen eingehend untersucht und kritisch hinterfragt. Die vorliegende Arbeit soll die Norm des § 406e StPO im Gesamtkontext der in der Strafprozessordnung normierten Geschädigtenrechte untersuchen. Die eingehende Auseinandersetzung mit den Mitwirkungs- und Informationsrechten Verletzter allgemein ist zum Verständnis und zur Einordnung der Kritik besonders am Akteneinsichtsrecht unabdingbar.

Aus diesem Grund sollen zunächst die einzelnen Beteiligungsrechte der Geschädigten im Strafverfahren näher beleuchtet werden, sodann wird das Akteneinsichtsrecht im Besonderen analysiert. Dabei wird die aktuelle

---

23 BGH, Beschl. v. 15.3.2016 – 5 StR 52/16.

24 LG Köln, Beschl. v. 29.9.2020 – 113 Qs 35/20.

Rechtsprechung zu § 406e StPO untersucht, bevor die Literaturmeinungen zum Akteneinsichtsrecht dargestellt werden.

Es folgt anschließend die eingehende Untersuchung der Kritikpunkte *Schünemanns*. In diesem Rahmen wird nicht nur die historische Entwicklung des Strafrechts vom Vergeltungsstrafrecht zum Präventionsstrafrecht, sondern auch die historische Entwicklung der Verletztenrechte im Strafverfahren beleuchtet. Im Anschluss an die Untersuchung der Kritik *Schünemanns* an den allgemeinen Beteiligungsrechten der Betroffenen im Strafverfahren erfolgt eine eingehende Auseinandersetzung mit der Kritik *Schünemanns* am Akteneinsichtsrecht.

Dabei soll insbesondere auch auf die Möglichkeiten der Aussagepsychologie zum Zwecke der Wahrheitsfindung eingegangen werden.

Schließlich werden die Ergebnisse aus Meinungsstand der Literatur, Rechtsprechung und empirischer (psychologischer) Forschung zusammengeführt und aus der Gesamtschau Konsequenzen für die hier zu untersuchende Fragestellung und die Praxis gezogen.

#### *IV. Relevanz und Erkenntnisinteresse der Arbeit*

Aus dem Stand der Forschung und dem Überblick über Rechtsprechung und Literatur ergibt sich, dass das Akteneinsichtsrecht als umfassendstes Informationsrecht der verletzten Person im Strafverfahren sowohl in der Rechtspraxis als auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur nach wie vor hoch umstritten ist.

Dabei nimmt gerade dieses Recht eine fundamentale Rolle ein. Während dies aus Sicht der Verteidigung regelmäßig einen Streitpunkt darstellt, ist es für die Verletztenvertretung nahezu unmöglich, ohne Akteneinsicht die Rechte der Verletzten effektiv durchzusetzen.

In der praktischen Ausübung der Nebenklagevertretung ist der Zugang zur Strafakte ein effektives und unverzichtbares Werkzeug für eine sinnvolle Vertretung der geschädigten Person. Die Wahrnehmung und Durchsetzung der weiteren Rechte der Verletzten im Strafverfahren sind faktisch nicht realisierbar, wenn auf Seiten der Nebenklagevertretung keine Kenntnis der Akte gegeben ist.

Zwar könnten notwendige Informationen auch im Mandantengespräch abgefragt werden. Allerdings ist insbesondere im Rahmen von Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen zu bedenken, dass der Aussage der geschädigten Person eine erhebliche Bedeutung zukommt. Nach der BGH-Recht-

sprechung sind in diesen Konstellationen hohe Anforderungen an die Aussage der geschädigten Person zu stellen, auch da die beschuldigte Person wenig Verteidigungsmöglichkeiten durch eigene Äußerungen zur Sachlage hat; hinsichtlich des hinreichenden Tatverdachts ist daher zunächst seitens der Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob in einer möglichen Hauptverhandlung allein die Aussage der geschädigten Person ausreicht, um der beschuldigten Person die Tatbegehung und den Tatvorsatz nachweisen zu können.<sup>25</sup> Wenn die verletzte Person den Sachverhalt nun mehrfach schildern muss – bei der polizeilichen Vernehmung, gegenüber der anwaltlichen Vertretung, in der Hauptverhandlung –, kann sich die Erinnerung (auch unbewusst) anpassen, wodurch der Wert der Aussage gemindert und dadurch letztlich der Untersuchungszweck gefährdet werden kann. Mehrfachvernehmungen sind daher dringend zu vermeiden, der Sachverhalt muss folglich durch die Nebenklagevertretung im Detail der Akte entnommen werden.

Wenn der Antrag auf Akteneinsicht nun abgelehnt wird, ist bereits ein möglicher Antrag auf Beiordnung im Sinne des § 397a Abs. 1 StPO nicht zu begründen, da ohne Sachverhaltskenntnis gegebenenfalls schon die rechtliche Einordnung der Tat nicht möglich ist. Ebenso gestaltet sich die Beurteilung der Notwendigkeit eines Antrags auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b GVG als unmöglich, wenn keine Kenntnis der Akte besteht; die Voraussetzungen des § 171b Abs. 1, 2 GVG können ohne Befragung der geschädigten Person nicht geprüft, ein entsprechender Antrag nicht erfolgreich begründet werden. Auch die Möglichkeit, einen Beweisantrag gemäß § 397 Abs. 1 S. 3 StPO zu stellen, ist ohne Aktenkenntnis erheblich erschwert, denn selbst bei Einvernahme der geschädigten Person dürfte es sich regelmäßig ihrer Kenntnis entziehen, welche Zeug\*innen bereits befragt und welche Gutachten in Auftrag gegeben wurden; im Zweifel ist ein Beweisantrag nach den bereits getätigten, jedoch der anwaltlichen Vertretung unbekanntem Ermittlungen obsolet. Darüber hinaus ist die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung, insbesondere für eine effektive Ausübung des Fragerechts gemäß § 397 Abs. 1 S. 3 StPO, nicht ohne Aktenkenntnis machbar; dies zeigt sich vor allem an der Möglichkeit, Zeug\*innen und der angeklagten Person Vorhalte aus anderen Vernehmungen zu machen oder Vorhalte der übrigen Prozessbeteiligten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Dennoch wird seitens der Verteidigung in nahezu jedem Strafverfahren dahingehend Stellung genommen, dass einer Akteneinsicht durch die

---

25 Vgl. BGH StV 1998, 580.

## A. Einleitung

Nebenklagevertretung widersprochen wird. Dabei sind sowohl Rechtsprechung als auch Literatur bezüglich der Legitimation und der Grenzen des Akteneinsichtsrechts uneins.

Nimmt man das Akteneinsichtsrecht in den Blick, ist insbesondere die scharfe Kritik *Schünemanns* eingehend zu untersuchen. Wenn man die (kritische) Literatur betreffend die opferrechtlichen Bestimmungen der Strafprozessordnung analysiert, fällt auf, dass bis heute kaum ein rechtswissenschaftlicher Beitrag veröffentlicht wurde, der nicht auf den Aufsatz *Schünemanns* Bezug nimmt. Auch die neuere Literatur befasst sich nach wie vor sehr kritisch mit dem Akteneinsichtsrecht der verletzten Person. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Notwendigkeit des Akteneinsichtsrechts in der praktischen Umsetzung der Vertretung von Verletzten im Strafverfahren einerseits, aber auch mit den Grenzen des Rechts andererseits ist daher erforderlich.